

**Satzung
des Vereins
Familie im Zentrum (FiZ) e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Familie im Zentrum (FiZ) e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
Der Verein ist Träger eines Selbsthilfeprojektes von Eltern und Familien und betreibt in der Inselstraße ein Familienzentrum.
Er arbeitet eng mit den Einrichtungen des Jugendamtes im Zentrum Inselstraße zusammen.
Das Familienzentrum soll Familien Austausch- und Kommunikationsmöglichkeiten bieten. Es soll ein Ort sein, an dem sich Eltern zusammen mit Kindern in ihrem Lebensalltag gegenseitig helfen, unterstützen und beraten, wo sie miteinander und voneinander lernen.
Kinder sollen durch Angebote und Veranstaltungen in ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung gefördert werden.
Ebenso sollen Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe durch Bildungsangebote gefördert werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- a) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein aktiv und materiell unterstützen.
- b) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein nur materiell unterstützen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und ihre Familienangehörigen haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu den in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen zu nutzen.
- (2) Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet bis 31.03. eines Kalenderjahres, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Mitglieder, die erst nach dem 30.06. eines Kalenderjahres dem Verein beitreten, haben nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten, der sofort fällig ist.
- (4) Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Kündigung, spätestens zum 30.11. des Kalenderjahres.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde.
Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer

14-tägigen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung oder schriftlich Stellung zu nehmen und Einspruch zu erheben.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) das Plenum

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier bis zu sieben Vorstandsmitgliedern.
Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
- (2) Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Insbesondere obliegt ihm:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - c) Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Erstellung einer Jahresschlussrechnung
- (5) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden, der die Vereinsgeschäfte koordiniert und die Vorstandssitzungen moderiert.
- (6) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Schriftführer, der über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen eine Niederschrift fertigt, die von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Schatzmeister, der für die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge sowie für die eingehenden Spenden und Stiftungen verantwortlich ist und darüber Buch führt.
Er legt den vorher durch zwei Kassenprüfer geprüften Kassenbericht jeweils der Mitgliederversammlung vor.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus oder ist auf Dauer

verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen Stellvertreter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellen.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Nennung der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist über die an anderer Stelle festgelegten Aufgaben hinaus zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsbericht und Wirtschaftsplans sowie des geprüften Kassenberichts
 - c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - f) Beratung und Beschluss über die Konzeption
 - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- (4) Jedes Mitglied kann einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen. Dieser muss dem Vorstand mindestens 1 Woche vorher in Schriftform vorliegen.
- (5) Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9

Plenum

- (1) Die Sitzungen sind Plenum sind öffentlich.
- (2) Stimmberechtigt im Plenum sind alle Vereinsmitglieder sowie hauptamtliche Mitarbeiter und Praktikanten.
- (3) Die Plenumsitzungen finden regelmäßig, möglichst einmal monatlich statt. Außerordentliche Plenumsitzungen werden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Aushang im Vereinstreffpunkt bekannt gegeben. Die Einberufung einer außerordentlichen Plenumsitzung muss von mindestens

5 Vereinsmitgliedern oder durch den Vorstand erfolgen. Das Plenum kann Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

- (4) Aufgabe des Plenum ist die Organisation und Koordinierung von Vereinsaktivitäten. Es fasst Beschlüsse über Arbeitsweise und Arbeitsinhalte.
- (5) Zur Regelung der Alltagspraxis des Vereins kann das Plenum eine verbindliche Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließen.
- (6) Das Plenum trifft Entscheidungen über Initiativen nach außen sowie über die daraus resultierende Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Vorstand.
- (7) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (8) Das Plenum ist an die Satzung und an die Konzeption gebunden.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in den Neckarvororten der Stadt Stuttgart.